

Familien-Begräbnisplätze.

Dienstlokal der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus St. Martin).
Kassenstunden von $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vormittags. ☞ 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an den Friedhofs-Inspektor
☞ 483. Dienstlokal desselben Holländische Str. 73, Friedhof. Dienststunden nur Wochentags:
im Sommer von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Einräumung von je 2 Gräbern sind auf dem vorderen älteren Teile des Friedhofs
1200 Mk., auf den mittleren Teilen 900 Mk. und auf den weiter nach hinten gelegenen Teilen
600 Mk. an die Friedhofskasse zu entrichten.

Dieser Betrag (Erneuerungsgeld) ist zu zahlen, wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz
der betr. Familie erhalten bleiben soll.

Dafür erwirbt der Familienvater (oder die Mutter als Witwe) das Recht, den Platz aus-
schließlich für sich, seine Ehegattin und seine Nachkommen und Eltern, auch Voreltern,
Schwiegereltern, Schwiegeröhne und Schwiegertöchter zu benutzen. Andere Verwandte erlangen
daran kein Recht.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Er-
wachsene 25—30 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht.
Denkmäler, Rapp- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung
der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet
werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach
besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhof-Inspektor.

Polizei-Verordnungen.

Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiver-
waltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Ge-
setzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustim-
mung des Magistrats für die Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Cassel auf-
gibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen,
welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviere schriftlich
auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung nebst
Vordruck für die Abmeldebescheinigung) abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder
Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Nur bei Nachweis besonderer Hinderungsgründe wird eine Abmeldung innerhalb 6 Tagen
nach dem tatsächlichen Abzuge als rechtzeitig bewirkt angesehen.

Für die Abmeldung sind Vordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.
Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist
verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden
Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviere unter Vorlage einer Abmelde-
bescheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. u. 2.
Ausfertigung) anzumelden und außerdem auf Erfordern über seine persönlichen und Militär-
verhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Für die Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu ver-
wenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Aus-
fertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bis-
herigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Cassel
vorübergehend Wohnung nimmt, um hier an bestimmten Zeiten des Jahres geknüpft Arbeiten
zu verrichten. (Saisonarbeiter.)

Kehrt ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden
Aufenthalt zurück, so muß er sich dort wieder anmelden.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies
binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen
(1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviere anzumelden, in dessen Bezirk die
neue Wohnung liegt.

Für diese Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu ver-
wenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Aus-
fertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.